

einen ihrer Mitarbeiter mit der Vertretung des von ihr erstatteten Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung des Gutachtens beauftragen.

(2) Andere Sachverständige sind dann als Gutachter heranzuziehen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Die von einer staatlichen Dienststelle beauftragten und die sonst herangezogenen Sachverständigen sind zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet.

(4) Als Sachverständiger soll nicht tätig werden, auf wbn die Ausschließungsgründe des § 20 Ziffern 1 bis 4 zutreffen.

§ 61

Säumnisfolgen

Erscheint der Sachverständige auf eine Ladung nicht oder verweigert er die Erstattung des Gutachtens ohne genügende Begründung, so können ihm die Kosten und eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

§ 62

Vereidigung

(1) Der Sachverständige kann vereidigt werden.

(2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens und mit der Erklärung zu leisten, daß der Sachverständige das Gutachten unvoreingenommen und nach bestem Wissen erstattet habe.

§ 63

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Dem Sachverständigen kann zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

(2) Zu demselben Zweck kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

Unterbringung in einer Heil- und Pfliegeanstalt

§ 64

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- und Pfliegeanstalt oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so soll schon im Ermittlungsverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

§ 65

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann auf Antrag eines Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- und Pfliegeanstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im Ermittlungsverfahren entscheidet der Staatsanwalt, nach Eröffnung des Hauptverfahrens das Gericht.

(2) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 66

Körperliche Untersuchung

(1) Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten einschließlich der Entnahme von Blutproben darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

(2) Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob bei ihnen eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung vorhanden ist.

(3) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsorgan, zu.

§ 67

Sachverständigengebühren

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Tätigkeit.

§ 68

Sachverständige Zeugen

Soweit zum Beweis von Tatsachen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§ 69

Leichenschau, Leichenöffnung

(1) Die Leichenschau wird vom Staatsanwalt unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Staatsanwalts von zwei Ärzten, unter denen sich ein staatlich angestellter Arzt befinden muß, vorgenommen. Dem Arzt, der den Verstorbenen in der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

(2) Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Staatsanwalts entbehrlich ist.

(3) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

Achter Abschnitt

Dolmetscher

§ 70

(1) Ist der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig und findet das Ermittlungsverfahren oder das Gerichtsverfahren nicht in seiner Muttersprache statt, so ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

(2) Dem Beschuldigten ist der gesamte Gang der Hauptverhandlung zu übersetzen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt entsprechend für Zeugen. Dem Zeugen sind die auf seine Vernehmung bezüglichen und an ihn gerichteten Fragen und Vorhaltungen zu übersetzen.

§ 71

Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung zu belehren.

§ 72

Die Vorschriften über die Bestellung eines Dolmetschers gelten entsprechend, wenn der Beschuldigte oder Zeuge taub oder stumm ist.